

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.08.2018

Geschäftszahl

Ro 2017/22/0015

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2017/22/0113 E 06.11.2018

Ra 2017/22/0149 E 15.10.2018

Ra 2017/22/0168 E 13.12.2018

Ra 2017/22/0217 E 07.01.2019

Ra 2018/22/0046 E 15.10.2018

Ra 2018/22/0075 E 13.12.2018

Ra 2018/22/0082 E 04.10.2018

Ro 2017/22/0011 E 15.10.2018

Ro 2017/22/0014 E 04.10.2018

Ro 2018/22/0010 E 05.03.2019

Ro 2018/22/0013 E 13.12.2018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/09/0234 E 26. Juni 2012 VwSlg 18443 A/2012 RS 10 (hier ohne den fallspezifischen Zusatz)

Stammrechtssatz

Im Fall einer Beschäftigung einer türkischen Staatsangehörigen als Raumpflegerin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5,5 Stunden kann aus dem Umstand, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur sehr wenige Arbeitsstunden geleistet werden, ein Anhaltspunkt dafür bestehen, dass die ausgeübten Tätigkeiten nur untergeordnet und unwesentlich sind. Doch lässt sich unabhängig von der begrenzten Höhe des aus seiner Berufstätigkeit bezogenen Entgelts und des begrenzten Umfangs der insoweit aufgewendeten Arbeitszeit nicht ausschließen, dass die Tätigkeit auf Grund einer Gesamtbewertung des betreffenden Arbeitsverhältnisses von den nationalen Stellen als tatsächlich und echt angesehen werden kann und es somit ermöglicht, dem Beschäftigten die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 39 EG zuzuerkennen. Bei der Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses sind nicht nur Gesichtspunkte wie die Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung zu berücksichtigen, sondern auch solche wie der Anspruch auf bezahlten Urlaub von 28 Tagen, die Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung des Tarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung auf den Arbeitsvertrag sowie der Umstand, dass ihr Arbeitsverhältnis mit demselben Unternehmen bereits beinahe vier Jahre bestanden hat (vgl. EuGH Urteil 4. Februar 2010 in der Rechtssache C-14/09, Hava Genc gegen Land Berlin). (Hier: für mehr als ein Jahr als Kellnerin mit einem Beschäftigungsausmaß von zwölf Wochenstunden beschäftigt)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017220015.J05